

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 39.

Freitag den 17. Februar 1871.

(77—1)

Nr. 32.

Verlautbarung.

Nachdem mehrseitige Klagen über Vernachlässigung des Schulbesuches an den städt. Volksschulen laut geworden, so hat der Ortsschulrath in seiner Sitzung vom 30. Jänner d. J. beschlossen, die Eltern und deren Stellvertreter zu beauftragen, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß ihre schulpflichtigen Kinder die Schule fleißig besuchen, widrigenfalls wider dieselben, gemäß § 7 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen werden wird.

Laibach, am 10. Februar 1871.

Ortsschulrath der Stadt Laibach.

(68—3)

Nr. 340.

Rundmachung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pittai wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Hintangabe des Baues eines neuen Pferde- und Hornviehstalles bei der Pfarrpfriunde Weixelberg, dessen Kosten, und zwar:

1. für Meisterschaften auf . . . 683 fl. 24 fr.
2. „ Materiale auf . . . 795 fl. 46 fr.
3. „ Hand- u. Zugarbeit auf 563 fl. 29 fr.

zusammen auf . . . 2041 fl. 99 fr.

veranschlagt sind, die Minuendolicitation

Donnerstag am 23. Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags in Weixelberg abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatz eingeladen, daß der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Pittai, am 4. Februar 1871.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

(72—2)

Nr. 183.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer Gefangen-Aufsichters-Stelle II. Classe in der k. k. Männerstrafanstalt in Laibach, mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W. dem Genuße der casernmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1½ Pfund und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformirungs-Vorschrift, wird der Concurs

bis 24. Februar 1871

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und bereits in öffentlichen Diensten stehende Bewerber im Dienstwege bei der gefertigten Strafhhausverwaltung zu überreichen.

Als Gefangenenaufsicher werden nur solche Bewerber angestellt, welche des Lesens und Schreibens und der beiden Landessprachen kundig sind, auch wird darauf gesehen, daß jeder anzustellende Aufsicher wo möglich in einer gewerblichen Beschäftigung geübt oder doch erfahren sei.

Jeder aufgenommene Aufsicher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufsicher mit gleicher Löhnung und Bezügen zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung dessen definitive Ernennung erfolgt.

Bewerber ledigen Standes, welche eine längere Militärdienstleistung nachweisen, und insbesondere vorgemerkte Militär-Aspiranten für das Justiz-Resort werden vorzugsweise berücksichtigt.

Laibach, am 13. Februar 1871.

k. k. Strafhhaus-Verwaltung.

(50—3)

Nr. 597—60.

Licitations-Rundmachung.

Wegen Hintangabe der mit dem hohen k. k. Landesregierungs-Erlasse vom 24. Jänner d. J., Z. 707, im Bereiche des Baubezirkes Rudolfs-

werth pro 1871 genehmigten Conservationsbauten und Arbeiten im Kostenbetrage über 100 fl. ö. W. an der Agramer und Karlstädter Reichsstraße wird die Minuendo-Licitation am

23. Februar 1871

von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswerth abgehalten werden.

Die hiebei zur Ausbietung kommenden Objecte sind:

a. Auf der Agramer Straße:

1. Die Verlängerung der Wandmauer in Witschendorf D. Z. VII/13—14 mit . 186 fl. 20 fr.
2. Die Reconstruction der Rudolfswerther Gurtbrücke im D. Z. IX/5—6 mit 293 fl. 82 fr.
3. Die Wandmauerherstellung im D. Z. X/1—2 mit . 191 fl. 72 fr.
4. Die Conservation der Muntendorfer Gurtbrücke im D. Z. XIV/3—4 mit . 408 fl. 42 fr.
5. Die Canalherstellung im Dist.-Beich. XV/2—3 mit . 560 fl. 62 fr.
6. Die Straßensicherung durch Geländer und Wehrsteine zwischen Distanz-Zeichen IX/0 und XV/5 mit . 548 fl. 7 fr.

b. Auf der Karlstädter Straße:

7. Die Conservation der Mützlinger Kulpabrücke im D. Z. III/6—7 mit . 924 fl. 89 fr.
8. Die Straßensicherung durch Geländer und Wehrsteine zwischen D. Z. I/4—I/13 mit 547 fl. 8 fr.
9. Die Anschaffung neuen Bauwerkzeuges mit 108 fl.

Zu dieser Minuendo-Verhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die bezüglichlichen Pläne, Einheitspreis-verzeichnisse, summarischen Kostenüberschläge, dann die allgemeinen administrativen und speciellen Baubedingungen hieramts eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscalpreise als Reugeld zu erlegen, welche den Nichterstehern nach beendeter Licitation gegen Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, hingegen von dem Ersther sofort nach erfolgter Ratification des Licitations-Resultates auf 10 Percent der Erstherungssumme als Caution zu ergänzen ist.

Versteigerte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen administrativen Bedingungen verfaßte, mit der 10percentigen Caution belegte und mit einer 50 Kreuzer = Stempelmarke versehene schriftliche Offerte, worin jedes Object genau bezeichnet und das bezüglichliche Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzugeben ist, und auf der Außenseite jedes Object, für welches innen ein Anbot gestellt wird, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung bei der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft angenommen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 3. Februar 1871.

(52—3)

Nr. 231.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,
1200 „ Korn,
400 „ Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 fr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50 = Neukreuzer = Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 28. Februar 1871,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Vergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende März 1871**, die zweite Hälfte **bis Mitte April 1871** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpfesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,

am 1. Februar 1871.